

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf mit den Gemeinden Arholzen, Deensen, Dielmissen, Eimen, Heinade, Holzen, Lenne, Lüerdissen, Wangelnstedt und den Städten Eschershausen und Stadtoldendorf,

- entschlossen, in freier Selbstbestimmung die Vereinigung beider in Jahrzehnten gewachsenen Körperschaften zu suchen und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt der Kommunen zu sichern,
- in dem Bestreben, durch die Vereinigung der nachstehend aufgeführten Gemeinden zu einer Samtgemeinde einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Region zu leisten und eine harmonische Entwicklung aller Ortschaften zu fördern,

schließen den nachfolgenden

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

aufgrund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften

der Gemeinde Arholzen	vom	25.06.2009,
der Gemeinde Deensen	vom	26.08.2009,
der Gemeinde Dielmissen	vom	31.08.2009,
der Gemeinde Eimen	vom	26.08.2009,
der Stadt Eschershausen	vom	03.09.2009,
der Gemeinde Heinade	vom	24.08.2009,
der Gemeinde Holzen	vom	28.08.2009,
der Gemeinde Lenne	vom	19.08.2009,
der Gemeinde Lüerdissen	vom	01.09.2009,
der Stadt Stadtoldendorf	vom	27.07.2009,
der Gemeinde Wangelnstedt	vom	17.08.2009,

sowie

der Samtgemeinde Eschershausen	vom	08.09.2009
und der Samtgemeinde Stadtoldendorf	vom	11.08.2009.

Die vertragsschließenden Gemeinden und Samtgemeinden sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Gemeinden zu einer größeren, leistungsfähigeren Samtgemeinde vereinigen.

Sie vereinbaren die Zusammenlegung zum 01.01.2011.

§ 1

Name, Sitz und Grundzentrum

- (1) Die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden, bilden die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.
- (2) Sitz der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist die Stadt Stadtoldendorf. Die neue Samtgemeinde ist darüber hinaus verpflichtet, dauerhaft eine Außenstelle in Eschershausen im jetzigen Rathaus bedarfsgerecht vorzuhalten.

- (3) Es wird angestrebt, dass die Städte Eschershausen und Stadtoldendorf einen gemeinsamen grundzentralen Verbund bilden und dabei mittelzentrale Teilfunktionen wahrnehmen.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

Die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf übernimmt bis zur Erstellung eines neuen Hoheitszeichens das Wappen, die Flagge und das Siegel der bisherigen Samtgemeinde Stadtoldendorf. Innerhalb von drei Jahren nach Bildung der neuen Samtgemeinde ist ein neues Hoheitszeichen zu entwickeln.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird Gesamtrechtsnachfolger der ursprünglichen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf.

§ 4 Erhöhung der Zahl der Mandatsträger

Die Zahl der Mandatsträger nach § 32 NGO wird für die Dauer der ersten Wahlperiode um sechs Personen erhöht.

§ 5 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf werden in den Dienst der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog zu § 613a BGB auf die neue Samtgemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Für Beamte wird die Dienstherreigenschaft durch die neue Samtgemeinde wahrgenommen.

§ 6 Ortsrecht, Satzungen und Verordnungen

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden und Samtgemeinden gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der ehemaligen Gemeinden und Samtgemeinden so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht in Kraft tritt. Die Angleichung des gemeinsamen Ortsrechts mit Ausnahme der Hauptsatzung soll innerhalb eines Jahres nach Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erfolgen.
- (2) Die bisherigen Satzungen, z.B. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, über Wasserversorgung, Kanalisation sowie über die entsprechenden Abgabensatzungen gelten bis zur eventuellen Neufassung fort.
- (3) Die Flächennutzungspläne der bisherigen Samtgemeinden gelten als Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 7

Verwaltungsorganisation

- (1) Es ist vorgesehen, dass die Fachbereichsleiter jeweils für ihren Bereich die Verwaltungsvertreter der/des Hauptverwaltungsbeamten sind.
- (2) Im Falle des Absatz 1 ist bei Nichtzugreifen auf das Amt des Gemeindedirektors gem. § 70 NGO der Fachbereichsleiter der jeweiligen Verwaltung zuständig, sofern er zudem der Allgemeine Vertreter ist.
- (3) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf gelten über den 01.01.2011 hinaus bis zur Neufassung durch den/die Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und dem dortigen Personalrat.
- (4) Bei sich widersprechenden Regelungen nach Absatz 3 entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Personalrat, welche Regelung gilt.

§ 8

Öffentliche Einrichtungen

Die zur Zeit der Neubildung der neuen Körperschaft von den bisherigen Samtgemeinden vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben bedarfsgerecht erhalten und werden weiter betrieben.

§ 9

Kommunale Unternehmen, Beteiligungen, sonstige Vereinbarungen, Mitgliedschaften, Bürgschaften, Beschlüsse mit Dauerwirkung usw.

- (1) Die bisherigen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf sind zum Zeitpunkt der Neubildung an den in der **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen beteiligt. In diese Beteiligungen tritt die neue Samtgemeinde als Rechtsnachfolger uneingeschränkt ein und übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.
- (2) Einzelheiten über Beschlüsse mit Dauerwirkung, Bürgschaften, Mitgliedschaften sowie sonstige Vereinbarungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Die Beschlüsse mit Dauerwirkung sowie die Bürgschaften, Mitgliedschaften und sonstigen Vereinbarungen gehen auf die neue Samtgemeinde als Rechtsnachfolger uneingeschränkt über. Sie übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.

§ 10

Haushaltsjahr 2011

- (1) Für das Haushaltsjahr 2011 wird erstmalig auf der Grundlage der Haushaltspläne der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf im Laufe des Jahres 2010 ein gemeinsamer Haushaltsplanentwurf 2011 erstellt.
- (2) Das Haushaltsjahr der ehemaligen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf endet am 31.12.2010. Die Haushaltspläne der bisherigen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf gelten bis zum 31.12.2010 für die Samtgemeinde

Eschershausen-Stadtoldendorf fort. Die Erstellung der Jahresrechnungen der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt durch das Amt Finanzen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 11 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Vertragspartner haben sich umfassend über die jeweilige Vermögenssituation informiert. Ferner sind den Partnern die bestehenden finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der **Anlage 1** ergeben, bekannt. Die neue Samtgemeinde tritt als Rechtsnachfolger in die Verpflichtungen der beiden Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf ein, dies schließt sämtliche Schuldverpflichtungen ein.
- (2) In Kenntnis der Vermögenssituation bringen die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung vorhandenen Vermögensgegenstände einschließlich des beweglichen Vermögens in die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf komplett ein. Die Rücklagenbestände werden in das Vermögen der neuen Samtgemeinde überführt.
- (3) Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf der Stand beider Rücklagen die Schulden und Verbindlichkeiten decken.

§ 12 Änderungen des Gebietsänderungsvertrages

Künftige Änderungen des Gebietsänderungsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden und der vertragschließenden Samtgemeinden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Unterzeichnenden mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Erlass der Verordnung über die Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 01.01.2011 erfolgen soll.

Eschershausen, den 09.10.2009

(LS)

Samtgemeinde Eschershausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Mönkemeyer

Stadtoldendorf, den 09.10.2009

(LS)

Samtgemeinde Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

Arholzen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Arholzen
Der Bürgermeister

gez. Dehne

Deensen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Deensen
Der Bürgermeister

gez. Ullmann

Dielmissen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Dielmissen
Der Bürgermeister

gez. Krause

Eimen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Eimen
Der Bürgermeister

gez. Allerkamp

Eschershausen, den 09.10.2009
Der Bürgermeister

(LS)

Stadt Eschershausen
Der Stadtdirektor

gez. Edelmann

gez. Mönkemeyer

Heinade, den 09.10.2009	(LS)	Gemeinde Heinade Der Bürgermeister gez. Schoppe
Holzen, den 09.10.2009	(LS)	Gemeinde Holzen Der Bürgermeister gez. Alms
Lenne, den 09.10.2009	(LS)	Gemeinde Lenne Der Bürgermeister gez. Steenbock
Lüerdissen, den 09.10.2009	(LS)	Gemeinde Lüerdissen Der Bürgermeister gez. Thies
Stadtoldendorf, den 09.10.2009 Der Bürgermeister gez. Affelt	(LS)	Stadt Stadtoldendorf Der Stadtdirektor gez. Anders
Wangelstedt, den 09.10.2009	(LS)	Gemeinde Wangelstedt Der Bürgermeister gez. Adam

Anlage 1 zu § 9 Gebietsänderungsvertrag

I.) Beteiligungen

a) der Samtgemeinde Eschershausen

<u>Beteiligung</u>	<u>Höhe des Anteils</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden	2.600 € (7,1 %) von 37.100 €
Volksbank Einbeck e.G.	Anteile 320 €

b) der Samtgemeinde Stadtoldendorf

<u>Beteiligung</u>	<u>Höhe des Anteils</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden	1.550 € (4,2 %) von 37.100 €
Volksbank Einbeck e.G.	Anteile 153,39 €
WVIW Ithbörde/Weserbergland	2.363.687,69 €, 141.821,26 € Zinsausschüttung p.a.

II. Beschlüsse mit Dauerwirkung

- Jährlicher Zuschuss in Höhe von 5.000 € an den Verein Mehrgenerationenhaus Eschershausen (bis 2012). Vertragliche Vereinbarung ab 2009 nach Ablauf der 1. Förderperiode.
- Defizitausgleich Kindergarten Heinade und Ev. Kindertagesstätte Stadtoldendorf (siehe Haushaltplan).
- Die Samtgemeinde Stadtoldendorf gewährt ihren Mitgliedsgemeinden Zuweisungen zum Zwecke der Co-Finanzierung von EU-Fördermaßnahmen (Dorferneuerung, Leader-Maßnahmen) und hat zu diesem Zweck eine Förderrichtlinie aufgestellt. Dieses Förderprogramm gilt fort und wird durch die Eigenkapitalverzinsung in der Kostenstelle Abwasser finanziert. Dieses Förderprogramm sollte auf das nach Neubildung entstehende Samtgemeindegebiet ausgedehnt werden. Förderungen werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der neuen Samtgemeinde weiterhin gewährt.
- Die Samtgemeinde Stadtoldendorf hat einen Aktions- und Förderplan zur Belebung der Ortskerne ins Leben gerufen. Damit soll der Versuch unternommen werden, der drohenden Verödung der Gemeindezentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen. Dieses Förderprogramm beinhaltet eine finanzielle Unterstützung von Projekten und ist in einer Förderrichtlinie festgeschrieben. Das Förderprogramm wird ebenfalls auf das nach Neubildung entstehende Samtgemeindegebiet ausgedehnt werden. Förderungen werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der neuen Samtgemeinde gewährt.

III. Bürgschaften

a) der Samtgemeinde Eschershausen

<u>Bürgschaftsnehmer</u>	<u>Höhe</u>	<u>Art</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden GmbH	4.264,17 €	Ausfallbürgschaft

b) der Samtgemeinde Stadtoldendorf

Bürgerschaftsnehmer	Höhe	Art
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden GmbH	4.264,17 €	Ausfallbürgschaft

IV. Mitgliedschaften

a) der Samtgemeinde Eschershausen

- Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)
- Landesfachverband für Standesbeamte
- Fachverband für Kommunalkassenverwalter
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Verband Weserbergland Tourismus

b) der Samtgemeinde Stadtoldendorf

- Landesfachverband für Standesbeamte
- Fachverband für Kommunalkassenverwalter
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Verband Weserbergland Tourismus

V. Sonstige Vereinbarungen

- Kooperationsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Eschershausen und dem Landkreis Holzminden über ein gemeinsames Reinigungsmanagement.
- Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet der kreisweiten EDV-Vernetzung im IT-Kreisnetz zwischen dem Landkreis Holzminden und den Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf.
- Vereinbarung zwischen dem Landkreis Holzminden und den Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe.
- Vereinbarung der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf über die Übertragung der Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen auf den Landkreis Holzminden.
- Nutzungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Eschershausen und dem Verein Freibad Eschershausen e.V. (Zuschuss 51.115 €).
- Vereinbarung über die Kooperation zur Erstellung und Umsetzung eines Weserberglandplanes für den Landkreis Holzminden zwischen den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Polle und Stadtoldendorf sowie dem Flecken Delligsen, der Stadt Holzminden und dem Landkreis Holzminden (zzt. 29.700 €)
- Beförderungsvertrag zwischen der Samtgemeinde Eschershausen und der RBB -Mini-Bus-Verkehr- (5.112,92 € p. a.)